

gewiß in der Leidensgeschichte Jordan's, des großen deutschen Mannes, gefunden haben, Jordan's, den man mittelst desselben geheimen Verfahrens, welches wir zur Stunde in Sachsen noch besitzen, in Churhessen über sechs Jahre lang, nämlich vom 18. August 1839 bis zum 5. November d. J., in enger, schrecklicher Untersuchungshaft hielt, dann aber in letzter Instanz freisprechen mußte, und nur wegen eines in einer Eingabe gebrauchten nicht ganz angemessen befundenen Ausdrucks zu 5 Thlr. Strafe verurtheilt werden konnte, während diese Freisprechung bei einem Verfahren, wie das von uns verlangte, in spätestens sechs Monaten hätte erfolgen müssen. Nun, meine Herren, was könnte lauter für uns sprechen, als eine so schreckliche Thatsache der neuesten Zeit, als solch ein unbeschreiblicher Jammer, hereingebrochen über das Haupt eines Mannes, den Deutschland mit Stolz den Seinigen nennt, und dessen Name in mehr als einer Beziehung auf immer in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte glänzen, zugleich aber auch von den Schrecken des geheimen Verfahrens ein bleibendes, furchtbares Zeugniß ablegen wird!! Nun hat zwar die hohe Staatsregierung sich bereit erklärt, dem Gesetzentwurfe für eine neue Strafproceßordnung Mündlichkeit des Verfahrens und Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft zum Grunde zu legen, zugleich aber auch ausgesprochen, daß sie von ihren Bedenken gegen die Oeffentlichkeit noch immer nicht zurückgekommen sei. Allein, meine Herren, was könnte uns das neue Verfahren ohne Oeffentlichkeit nützen? Ohne Oeffentlichkeit würde ich es, wie der Abgeordnete Todt, nicht haben mögen, und viel lieber dafür stimmen, daß das alte Verfahren beibehalten werde. Denn Oeffentlichkeit, und zwar unbedingte Oeffentlichkeit ist nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht nur für die Strafrechtspflege, sondern auch für unsere zukünftige Civilgesetzgebung die erste unerläßlichste Bedingung, und zwar einmal als sicherste Bürgschaft einer richtigen und unparteiischen Rechtspflege, dann aber auch zur Sicherstellung der Regierung und der von ihr angestellten Richter gegen jeden Verdacht, wie er jetzt nur zu oft vorkommt, bei dem mündlichen und öffentlichen Verfahren aber fast undenkbar ist, und endlich als das beste Mittel, daß die Wahrheit nicht nur vollständig, sondern auch schnell an das Tageslicht komme. Denken wir, meine Herren, an die unglückseligen Leipziger Vorgänge. Hätte die Untersuchung darüber bei offenen Thüren geführt werden können, was für eine ganz andere und namentlich schnellere Befriedigung würde sie der ängstlich harrenden Bevölkerung des Landes gewährt haben! Ueber wie Manches würden wir bereits vollständig aufgeklärt sein, was jetzt noch im Dunkeln liegt, und sogar einer nicht unbedeutenden Anzahl Leipziger Bürger Veranlassung zu einer Petition an uns gegeben hat, welche unsere Vermittelung für eine noch genauere Untersuchung der Angelegenheit in Anspruch nimmt! Ich bin weit davon entfernt, an dem guten Willen der Staatsregierung und der von ihr beauftragten drei hochachtbaren Männer, die Wahrheit rasch und gründlich zu Tage zu fördern, zu zweifeln; allein auf der andern

Seite begreife ich doch auch ganz, daß der gegebene Auszug aus dem Verhörprotocoll Vielen nicht genügend und fast Niemandem schnell genug erschienen ist. Frage ich mich nun, was werden soll, wenn die Staatsregierung bei ihrer Ansicht beharrt, so thut sich in Wahrheit ein wahres Labyrinth vor meinen Blicken auf. Denn entweder läßt sie es dann einstweilen beim schlechten Alten, oder sie legt der nächsten Ständeversammlung einen nicht auf Oeffentlichkeit gegründeten Gesetzentwurf vor, den diese höchst wahrscheinlich ablehnt. Wenn nun nach Beendigung wieder einiger Landtage die Regierung sich endlich doch zur Gewährung der jetzt so sehr gefürchteten Oeffentlichkeit entschließt, dann wird, das sehe ich kommen, das Volk, mit fortgerissen von dem jetzt rascher als je rollenden Rade der Zeit, auch seinerseits mit seinen Ansprüchen wieder einen Schritt weiter gehen und nun die neue Einrichtung nicht mehr ohne Schwurgerichte haben wollen, für welche, wie wir auch heute bereits gehört, ohnedies schon so vielfache Wünsche auftauchen. Die Regierung kann und wird zwar dann diese verweigern, wie jetzt die Oeffentlichkeit, und am vorigen Landtage das ganze Verfahren; allein gleichgültig kann es ihr dann doch auch wahrhaftig nicht sein, das Land mit seiner Strafgerichtspflege in einem Zustande zu lassen, den sie selber schon jetzt als unhaltbar anerkennt, und dessen Unzuträglichkeiten von Jahr zu Jahr um so fühlbarer werden müssen, als das Volk einmal darauf aufmerksam gemacht, und mit dem Verlangen nach etwas Vollkommenerem vertraut geworden ist. Wenn nun zumal mittlerweile etwa Nachbarstaaten mit der Einführung des von uns gewünschten so schönen Instituts vorangehen, und somit unser Sachsen um den Ruhm bringen, den es auch bei dieser Veranlassung sich hätte erwerben können, so wird die Regierung doch wahrscheinlich es endlich bedauern, dasselbe uns nicht früher freiwillig und zu einer Zeit gegeben zu haben, wo es noch ohne weiter gehende Ansprüche dankbar angenommen worden wäre. In ihrem Interesse eben sowohl, wie in dem des Volks wünsche ich daher angelegentlich, daß dieselbe auch bei dieser Gelegenheit beherzigen möchte, daß die größte aller jetzt existirenden Mächte die öffentliche Meinung ist, der eine Regierung mit ihren Einrichtungen zwar auf einige Zeit, aber durchaus nicht auf immer widerstehen kann.

Staatsminister v. Könnert: Ueber die letzte Aeußerung des geehrten Abgeordneten wird sich das Ministerium beim Schlusse der Debatte äußern, und ich habe jetzt darüber weiter nichts zu sagen. Nur einen Irrthum wollte ich dem geehrten Abgeordneten benehmen. Wenn er die Leipziger Vorgänge anführt, so ist zu bemerken, daß die Erörterungen hierüber eben so wenig bei offenen Thüren würden gehalten worden sein, wie Jeder, der die Sache kennt, wissen wird.

Abg. D. Schaffrath: Da die zweite Kammer in dieser heute zur Berathung vorliegenden hochwichtigen Frage bereits am vorigen Landtage nach einer ernsten und feierlichen Ueberschöpfenden Verhandlung sich fast einstimmig für die Nothwendigkeit einer auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Staatsanwaltschaft gebauten Strafproceßordnung ausgesprochen hat,